Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. November 2014

1231. Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik
(Leistungsauftrag Spital Zollikerberg ab 1. Januar 2015,
teilweise Wiedererwägung von RRB Nr. 799/2014)

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. September 2011 setzte der Regierungsrat die Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation mit Wirkung ab 1. Januar 2012 fest (RRB Nr. 1134/2011). Dabei wurde dem Spital Zollikerberg ein bis 31. Dezember 2014 befristeter Leistungsauftrag für tiefe Rektumeingriffe erteilt. Im April 2014 wurde zu den auf den 1. Januar 2015 geplanten Änderungen der Spitallisten 2012 eine Vernehmlassung durchgeführt.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 regelte das nach der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin vom 14. März 2008 (IVHSM; LS 810) zum Erlass einer Spitalliste für den Bereich der hochspezialisierten Medizin zuständige HSM-Beschlussorgan die tiefen Rektumeingriffe und erteilte für diesen Eingriff provisorische und auf zwei Jahre befristete Leistungsaufträge ab 1. Januar 2014 an 35 Spitäler (BBl 2013 6817). Gleichzeitig lehnte es die Gesuche des Spitals Zollikerberg und weiterer Spitäler mit der Begründung zu tiefer Eingriffszahlen ab.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2014 setzte der Regierungsrat die Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie mit Änderungen ab 1. Januar 2015 fest (RRB Nr. 799/2014), wobei er den Leistungsauftrag der Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik des Spitals Zollikerberg für tiefe Rektumeingriffe nicht mehr erneuerte, da ihm nach dem Entscheid des HSM-Beschlussorgans die Kompetenz dazu entzogen war; nach Art. 9 IVHSM gelten ab dem Zeitpunkt der Zuteilung eines Leistungsbereichs an Spitäler abweichende Spitallistenzulassungen der Kantone als aufgehoben. Das Spital Zollikerberg erhob gegen den Entscheid des HSM-Beschlussorgans vom 4. Juli 2013 innert Frist keine Beschwerde, weshalb es seit Januar 2014 die Berechtigung zur Durchführung von tiefen Rektumeingriffen verloren hat. Mit RRB Nr. 799/2014 wurde zur Klarstellung festgehalten, dass der entsprechende Leistungsauftrag für das Spital Zollikerberg 2012 aus der Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik gestrichen wird (Erwägung 4.3.8).

Andere vom HSM-Beschlussorgan in seinem Zuteilungsentscheid vom 4. Juli 2013 nicht berücksichtigte Spitäler hatten indessen in der Zwischenzeit beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Dieses stellte

in einem Grundsatzentscheid vom 26. November 2013 (C-6539/2011) fest, dass der Erteilung von konkreten Leistungsaufträgen ein formales Zuordnungsverfahren der fraglichen Leistungsbereiche zur IVHSM voranzugehen habe. Die beschwerdeführenden Spitäler seien deshalb bis zu einem gegebenenfalls nachzuholenden Zuordnungsentscheid wieder nach kantonalem Planungsrecht zu beurteilen.

B. Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des HSM-Beschlussorgans vom 27. Juni 2014

Mit Schreiben vom 23. Mai 2014 beantragte das Spital Zollikerberg beim HSM-Beschlussorgan, es sei festzustellen, dass es jedenfalls solange «hochspezialisierte Viszeralchirurgie zulasten der OKP abrechnen könne, bis über eine allfällige Zuordnung und Neuzuteilung der tiefen Rektumeingriffe durch die HSM-Organe entschieden worden sei». Auf dieses Gesuch trat das HSM-Beschlussorgan mit Verfügung vom 27. Juni 2014 jedoch nicht ein mit der Begründung, das Spital Zollikerberg habe den Entscheid des HSM-Beschlussorgans vom 4. Juli 2013 seinerzeit nicht angefochten, weshalb dieser Entscheid nicht auf dem Weg einer Feststellungsverfügung wieder hinterfragt werden könne. Dagegen hat das Spital Zollikerberg mit Eingabe vom 18. Juli 2014 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, wo das Verfahren noch hängig ist.

C. Beschwerde gegen den kantonalen Spitallistenentscheid vom 9. Juli 2014

Mit Eingabe vom 15. August 2014 hat das Spital Zollikerberg auch gegen die am 9. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geänderte Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben und im Wesentlichen beantragt, die Spitalliste sei insoweit aufzuheben, als dem Spital für tiefe Rektumeingriffe kein Leistungsauftrag erteilt worden sei. Dieses Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 23. Oktober 2014 bis zu einem Urteil im hängigen Verfahren gegen den Nichteintretensentscheid des HSM-Beschlussorgans sistiert.

Das Spital Zollikerberg macht in seiner Beschwerde gegen den kantonalen Spitallistenentscheid geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe die durch das HSM-Beschlussorgan erlassene Spitalliste allgemein als rechtswidrig beurteilt und das HSM-Organ angewiesen, neue Zuteilungsverfahren (richtig: verbunden mit einem vorgängig durchzuführenden Zuordnungsverfahren) durchzuführen. Vor diesem Hintergrund könne die HSM-Spitalliste für das Spital Zollikerberg auf Kantonsebene keine Ausschlusswirkung mehr entfalten.

D. Eröffnung eines Wiedererwägungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion

Die Beurteilung der Frage, ob die vom Bundesverwaltungsgericht erfolgte Aufhebung des Entscheids des HSM-Beschlussorgans lediglich gegenüber den seinerzeit rechtzeitig Beschwerde führenden, nicht aber gegenüber den die Beschwerdefrist nicht wahrgenommenen Spitälern Rechtswirkungen entfaltet, liegt nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates (vgl. Art. 9 und 12 IVHSM). Sollte das Bundesverwaltungsgericht in seinem ausstehenden Urteil zum Schluss kommen, dass der Entscheid des HSM-Beschlussorgans allgemein keine Wirkung entfalte, würde die Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich tiefe Rektumeingriffe indessen wieder aufleben. Dieser Möglichkeit Rechnung tragend, wurde dem Spital Zollikerberg im Rahmen einer Besprechung mit der Gesundheitsdirektion vom 8. Oktober 2014 ein entsprechend bedingter Spitallistenplatz in Aussicht gestellt. Das Spital Zollikerberg hat einem solchen Vorgehen zugestimmt und sich bereit erklärt, das beim Bundesverwaltungsgericht hängige Verfahren C-4575/2014 gegen die aktualisierte Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik für diesen Fall wieder zurückzuziehen.

E. Wiedererwägung des Festsetzungsbeschlusses vom 9. Juli 2014

Die Verwaltungsbehörden können einen Entscheid sowohl auf Antrag eines Betroffenen wie auch von Amtes wegen in Wiedererwägung ziehen. Mit diesem Rechtsbehelf kann auf einen Entscheid selbst dann zurückgekommen werden, wenn kein Revisionsgrund vorliegt (Marcel Bertschi, in: Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 86–86d, N. 19).

Nachdem das Spital Zollikerberg den Entscheid des HSM-Beschlussorgans vom 4. Juli 2013 innert Rechtsmittelfrist nicht angefochten hatte, war der kantonale Leistungsauftrag für tiefe Rektumeingriffe an das Spital Zollikerberg aus der Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik zu streichen.

Vor dem Hintergrund des vom Spital Zollikerberg vor Bundesverwaltungsgericht angestrengten Beschwerdeverfahrens gegen den interkantonalen Spitallistenentscheid des HSM-Beschlussorgans rechtfertigt sich die bedingte Wiederaufnahme auf die kantonale Spitalliste. Der auf diesem Entscheid beruhende kantonale Spitallistenbeschluss vom 9. Juli 2014 ist deshalb in Wiedererwägung zu ziehen und dem Spital Zollikerberg ist – analog den Spitälern, die den HSM-Entscheid vom 4. Juli 2014 innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht angefochten haben – ein kantonaler Leistungsauftrag für tiefe Rektumeingriffe zu erteilen. Dieser Leistungsauftrag soll solange keine Wirkung entfalten können, als dem Spital Zollikerberg über die interkantonale Spitalliste der hochspezia-

lisierten Medizin die Berechtigung zur Leistungserbringung entzogen bleibt. Begleitend ist festzuhalten, dass derzeit ein entsprechendes Leistungsverbot über die interkantonale Spitalliste besteht und dass dieses Verbot so lange gilt, bis dieses entweder für ungültig erklärt oder aufgehoben wird oder das HSM-Beschlussorgan seinen Entscheid vom 4. Juli 2013 im Bereich tiefe Rektumeingriffe gegenüber dem Spital Zollikerberg in Wiedererwägung zieht.

F. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2015.1; gültig ab 1. Januar 2015) wird wie folgt in Wiedererwägung gezogen:

Dem Spital Zollikerberg wird ein kantonaler Leistungsauftrag für *VIS1.5 Tiefe Rektumeingriffe (IVHSM)* erteilt. Der Leistungsauftrag entfaltet so lange keine Wirkung, als dem Spital Zollikerberg über die interkantonale Spitalliste der hochspezialisierten Medizin die Berechtigung zur Leistungserbringung entzogen ist.

II. Es wird Vormerk genommen, dass derzeit gegenüber dem Spital Zollikerberg ein entsprechendes Leistungsverbot über die interkantonale Spitalliste besteht und dass dieses Verbot so lange gilt, bis dieses entweder für ungültig erklärt oder aufgehoben wird oder das HSM-Beschlussorgan seinen Entscheid vom 4. Juli 2013 im Bereich tiefe Rektumeingriffe gegenüber dem Spital Zollikerberg in Wiedererwägung zieht.

III. Die geänderte Spitalliste trägt die Bezeichnung «Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik vom 21. September 2011 (Version 2015.2; gültig ab 1. Januar 2015)» und wird auf der Homepage der Gesundheitsdirektion (www.gd.zh.ch/spital2012) veröffentlicht.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung unter Beilage der Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik an folgende Parteien, für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger (E):

- das Spital Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Urs Saxer, Rechtsanwälte Steinbrüchel Hüssy, Grossmünsterplatz 8, 8001 Zürich
- die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Freiestrasse 138, 8032 Zürich
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG), Postfach, 3003 Bern
- das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen (Geschäfts-Nr. C-4575/2014)
- die Chefärztegesellschaft des Kantons Zürich, Präsident Dr. Manuel Fischler, Stadtspital Waid, 8037 Zürich
- curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- santésuisse, Hauptsitz, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn
- das Sekretariat IVHSM, c/o Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- den Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Wagerenstrasse 45, 8610 Uster
- die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi